

Gesetzestitel:	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas		
Kurztitel/Abkürzung:	Konzessionsabgabenverordnung (KAV)		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kav/gesamt.pdf	Sektor:	Dem Energiewirtschafts- gesetz untergeordnet
Gesetzesdatum, Fundstelle	09.01.1992, BGBl. I S. 12, 407	Letzte Änderung:	Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 01.11.2006 BGBl. I S. 2477
Bearbeiter/in:	Isabel Hamann	Datum:	15.12.2014

Hintergrund:

- Seit der Liberalisierung unterliegen einige Bereiche des Strom- und Gasmarktes dem freien Wettbewerb
- Der Netzbetrieb ist dagegen ein natürliches Monopol. → Entgelte und Abgaben werden daher staatlich reguliert
- Konzessionsabgaben
 - sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen
 - sie werden von den Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden und Landkreise gezahlt

Zweck des Gesetzes:

- Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben
- Um die Endkunden zu schützen, da die Konzessionsabgaben von den Energieversorgungsunternehmen an die Endkunden durchgereicht werden

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

- § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben
 - Höchstbeträge je Kilowattstunde für Tarifikunden (abhängig von Einwohnerzahl der Gemeinden) und Sondervertragskunden
 - Ausnahmen: Befreiung von Konzessionsabgaben bei Sondervertragskunden
- § 3 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben
 - regelt welche Leistungen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für Wegrechte vereinbaren oder gewähren dürfen (z.B. Preisnachlässe für den abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde)
- § 4 Tarifgestaltung
 - Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Stadtwerke in kommunaler Trägerschaft verlangen von rivalisierenden Strom- und Gaslieferanten überhöhte Konzessionsabgaben und behindern damit den Wettbewerb
- Konzessionsabgabe ist niedriger, wenn man mehr Energie verbraucht (Sondervertragskunden)
→ Widersprüchlich zu Energieeinsparzielen